

Hauptausschuss am 25.04.2022

Anfrage aus dem Stadtrat am 31.03.2022 zur Erforderlichkeit einer Nachtragssatzung

Zur BV 336/2019-2024 – Fortführung Neubau Sportplatz an der Samsweger Straße – stellte der Stadtrat Herr Mewes die Anfrage, ob nicht eine Nachtragssatzung erforderlich sei, da die Fördermittel vom MI (1,18 Mio €) nicht kommen würden und erinnert an den Sperrvermerk, der bei dieser Position eingetragen ist.

Als erste Antwort der Verwaltung wurde diese Ansicht nicht geteilt, da es keine offizielle Ablehnung des Bescheides gibt. Auch bei anderen Maßnahmen werden Fördermittel als Gegenfinanzierung in den Haushaltsplan aufgenommen, ohne dass immer ein Fördermittelbescheid vorliegen würde. Diese werden in der Regel auch erst im jeweiligen Haushaltsjahr vom Fördermittelgeber bestätigt. Insoweit werden auch die Sperrvermerke eingetragen.

Die Fragestellung wurde im Nachgang der Kommunalaufsicht des Landkreises Börde übersandt. Die Antwort liegt als Anlage bei.

Im Ergebnis der Auskunft der Kommunalaufsicht besteht aktuell kein Erfordernis für den Erlass einer Nachtragssatzung.

Für das Haushaltsjahr 2022 stehen 1.842.500,- € als Auszahlungsbetrag zur Verfügung. Dem stehen 1.180.800,- € als Einzahlungen (Fördermittel des Ministerium des Innern und Sport) entgegen. Die verfügbaren Eigenmittel belaufen sich auf 661.700,- €. Zusätzlich wurde ein Sperrvermerk bei der Investitionsposition eingetragen, der bis zum Erhalt des Fördermittelbescheides aber nur für die bauliche Ausführung gilt. Das bedeutet, dass die Planungsleistungen davon nicht betroffen sind. Für die weiteren Jahre wurden 4.848.800,- € als Verpflichtungsermächtigungen geplant,

Die Haushaltsausführung in 2022 erlaubt damit die **Auszahlung** von 661.700,- €, zunächst nur für Planungsleistungen. Für mögliche Bauverträge müsste der Sperrvermerk aufgehoben werden, falls bis dahin kein Fördermittelbescheid vorliegt. Allerdings werden die kassenwirksamen Zahlungen der Planungsleistungen, ebenso möglicher Bauverträge, überwiegend in den kommenden Jahren erfolgen, so dass der Eigenmittelanteil ausreichen wird. Ein Nachtrag wäre zudem erst bei einem erheblichen Umfang i.S. des § 103 Abs. 3 KVG LSA erforderlich. Nach den Vorgaben der Haushaltssatzung wäre die Erheblichkeit ab einem Mehrbetrag in Höhe von 2% des Volumens des Finanzhaushaltes gegeben. Im konkreten Fall ab 479.226,- € als zusätzlichem Auszahlungsbetrag. Dies ist für 2022 nicht zu erwarten.

Vor Vergabe der Bauleistungen muss allerdings der Gesamtkostenrahmen beachtet werden. Von den geplanten 7.122 Mio. € sind 1,18 Mio. € gegenfinanziert. Ohne diese Fördermittel stehen nur ca. 6 Mio. € zur Verfügung. Für weitergehende Aufträge bedürfte es zusätzlicher Ermächtigungen. Dies könnte über den neuen Haushaltsplan 2023 erfolgen, indem die Werte anzupassen sind. Sollte dies aber noch im Jahr 2022 erforderlich sein, wäre zunächst eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung zu prüfen. Die Auszahlungen werden erst in den kommenden Jahren erfolgen. Da im Haushaltsplan 2022 insgesamt 14.237.700,- € als Verpflichtungsermächtigungen für verschiedene Investitionen geplant sind, ist zunächst zu prüfen, ob diese alle erforderlich sind. Ist dies nicht der Fall, wäre eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung möglich. Diese wäre vom Stadtrat zu bestätigen.

Ein Nachtrag erscheint aktuell nicht erforderlich, solange die Auszahlung im Jahr 2022 nicht den Wert von 661.700,- € zzgl. der Wertgrenze des erheblichen Umfangs ab 479.226,- € übersteigt.

Die Kostenentwicklungen, aber auch die Entwicklung möglicher Fördermittelanträge sind dann für 2023 fortzuschreiben, wie bei allen mehrjährigen Investitionsvorhaben (z.B. Feuerwehrgerätehaus in Farsleben).

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'K. Kohlrausch'.

Kohlrausch
FDL Finanzen

Kohlrausch, Marko

Von: Rechtsamt (Kommunalaufsicht) <kommunalaufsicht@landkreis-boerde.de>
Gesendet: Montag, 4. April 2022 15:44
An: Kohlrausch, Marko
Betreff: Finanzierung Stadionneubau/ Nachtragspflicht

Sehr geehrter Herr Kohlrausch,

mit Datum vom 01.04.2022 stellten Sie die aktuelle Situation zum Stadionneubau dar und baten um rechtliche Beratung im Falle des Wegfalls von Fördermitteln.

Hierzu meine Rechtsauffassung:

Zunächst verweise ich auf meine Hinweise zu Ziffer 3 des Schreibens zum Haushalt 2022 vom 09.03.2022. Danach war die gesicherte Gesamtfinanzierung ohnehin in Frage zu stellen. Die Investitionsplanung bis zum Jahr 2025 konnte zwar weitestgehend ohne Fördermittel, über verfügbare und bisher nicht gebundene Finanzierungsmittel gesichert werden. Die endgültigen Kosten für das Vorhaben können jedoch erst nach einer konkreten Planung beziffert werden. Diese steht noch aus. Die Auswirkungen auf den Ergebnisplan ohne Fördermittel und spätere Erträge aus der Auflösung von Ertragszuschüssen ist jedoch zu prüfen.

Von daher kann ich das kritische Hinterfragen einzelner Stadträte durchaus nachvollziehen.

Die Gesamtkosten eines umfangreichen Investitionsvorhabens stehen i.d.R. vor deren Veranschlagung fest, sodass eine verbindliche und nachvollziehbare Haushaltsplanung veranlasst werden kann. Die vorliegende Situation der Stadt Wolmirstedt, dass Förderzusagen des Landes später widerrufen werden bzw. in Frage gestellt werden, war für alle Beteiligten in der Form nicht vorhersehbar.

Von daher ist jegliche Abweichung von der dargestellten Gesamtfinanzierung regelmäßig zu überprüfen und ggf. durch Nachtrag bzw. Anpassung in den Folgejahren zu konkretisieren. Im Haushalt der Stadt Wolmirstedt 2022 ist abweichend von der ursprünglichen Planung 2021 das Vorhaben weitestgehend ohne Fördermittel veranschlagt worden.

Abweichungen von der Planung **innerhalb des Haushaltsjahres** und somit **im Zuge der Haushaltsdurchführung** bedürfen der Prüfung der Nachtragspflicht.

Wann eine Nachtragspflicht innerhalb des Haushaltsjahres (Hj.) besteht, ist in § 103 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 i.V.m. Abs. 3 Ziffer 1 KVG LSA geregelt.

Danach besteht die Nachtragspflicht immer dann, wenn bisher nicht veranschlagte Auszahlungen für Investitionen innerhalb des Hj. **in erheblichem Umfang** geleistet werden müssen.

Die Größenordnungen für den unbestimmten Rechtsbegriff „Erheblichkeit“ sind der Haushaltssatzung (§ 6) zu entnehmen. Die Verpflichtung zum Erlass eines Nachtragshaushaltes prüft die Stadt Wolmirstedt danach in eigener Regie.

Im Hj. 2022 sind m.E. weitestgehend die Auszahlungen für die Planung des Vorhabens veranschlagt worden. Diese Auszahlungen dürften haushaltsrechtlich über verfügbare Finanzmittel gedeckt sein. Abweichungen zur bisherigen Planung des Gesamtvorhabens, die sich in den Folgejahren auswirken, können daher mit der weiteren Planung ab 2023 angepasst werden.

Dieser Prozess der Anpassung der Finanzierung an geänderte Ausgangsbedingungen, wie z.B. Erhöhung der Kosten nach Ausschreibung, ist für alle Vorhaben anlog zu veranlassen. Der Stadionneubau stellt hier keine Ausnahme dar.

Ein Handlungserfordernis besteht nach Ableitung von den gesetzlichen Vorgaben m.E. erst, wenn die Planansätze für das Hj. 2022 nicht ausreichen, um die entstehenden Auszahlungen zu finanzieren.

Andererseits würde eine Nachtragspflicht auch in den Fällen greifen, wenn im Hj. 2022 Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden und die hierfür veranschlagten Deckungsmittel **zum Zeitpunkt der Auftragserteilung** nicht mehr zur Verfügung stehen.

Ich gehe davon aus, dass meine Hinweise hilfreich waren und stehe für weitere Rückfragen zur Verfügung.

MfG
G. Barby
SB/ KA